

Anhörung

Revision der Verordnung über die Einfuhr von Heimtieren: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren

Anhörung bis 5. August 2014

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Veterinäramt Zürich

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VETA ZH

Adresse : Zollstrasse 20, 8090 Zürich

Kontaktperson : Regula Vogel

Telefon : 043 259 41 41

E-Mail : Regula.Vogel@veta.zh.ch

Datum : 13. Juni 2014

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **5. August 2014** an folgende E-Mail-Adresse:
margot.berchtold@blv.admin.ch

Anhörung

Revision der Verordnung über die Einfuhr von Heimtieren: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren

Anhörung bis 5. August 2014

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Revision der vorliegenden Verordnung kann grundsätzlich zugestimmt werden. Einzelne Anpassungen sind allerdings vorzunehmen. Insbesondere ist Artikel 30 (Vollzug durch die Kantone) präziser zu fassen.

Anhörung

Revision der Verordnung über die Einfuhr von Heimtieren: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren

Anhörung bis 5. August 2014

2. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der EDAV-Ht

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Bst. a und Anhang 1	Die Definition des Begriffs „Heimtiere“ verweist auf Anhang 1. Auch wenn die praktische Bedeutung klein ist, ist zu prüfen, ob Wirbellose wirklich auch zu den Heimtieren gehören sollen.	
Art. 2 Bst. c	Bisher wird im EU-Recht und der EDAV der Begriff der niedergelassenen Tierärztin bzw. des niedergelassenen Tierarztes verwendet. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb hier ein neuer Begriff eingeführt werden soll (berechtigte Tierärztin bzw. berechtigter Tierarzt). Die Tätigkeiten, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, müssen den Tierärztinnen und Tierärzten mit Berufsausübungsbewilligung vorbehalten sein, welche der Sorgfaltspflicht nach Art. 40 MedBG unterstehen.	
Art. 10 Abs. 5	Zur besseren Verständlichkeit sollte in Abs. 5 ausdrücklich gesagt werden, dass es hier um die Einfuhr <u>aus einem Drittstaat</u> über EU-Mitgliedstaaten geht.	Bei der Einfuhr <u>aus einem Drittstaat</u> über EU-Mitgliedstaaten.....
Titel 3. Abschnitt und Art. 16	Hier wird nicht zwischen Vögeln aus der EU und aus Drittstaaten unterschieden, was inhaltlich nicht korrekt ist, da für Vögel aus der EU Erleichterungen gelten. Dies ist zu präzisieren.	3. Abschnitt: Vögel aus Drittstaaten Artikel 16 ¹ Vögel aus Drittstaaten dürfen ² Vögel aus Drittstaaten dürfen
Art. 29	Inhaltlich ist die gegenüber dem geltendem Recht klarere Regelung der Meldewege zu begrüßen. Zuständige Behörde des Kantons ist beim Vollzug dieser Verordnung immer die kantonale Veterinärbehörde. Dies sollte bereits in der Verordnung festgehalten werden. Bei der Regelung der Zuständigkeit innerhalb der Veterinärbehörde (zum Beispiel Vollzug durch den lokalen Amtstierarzt oder das Veterinäramt selber) bleiben die Kantone frei.	..., so meldet sie dies der zuständigen Veterinärbehörde des Kantons
Art. 30 Abs. 1	Auch hier ist zu präzisieren, dass die zuständige kantonale Behörde die Veterinärbehörde des Kantons ist, auf dessen Gebiet die Feststellung des Mangels erfolgte. Zudem ist in den Fällen, in denen die Haltung des Tiers in einem anderen	¹ ..., so trifft die Veterinärbehörde des Kantons, auf dessen Gebiet die Feststellung des Mängel erfolgt, die zum Schutz Massnahmen. Die Verfügung der am Haltungsort erforderlichen Massnahmen ist Sache der für den Haltungsort zuständigen

Anhörung

Revision der Verordnung über die Einfuhr von Heimtieren: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren

Anhörung bis 5. August 2014

	Kanton erfolgen soll, die für den Haltungsort zuständige Behörde dazu zu verpflichten, die dort erforderlichen Massnahmen verfügen (natürlich nur sofern das Tier aufgrund der konkreten Risikobewertung von der Veterinärbehörde, die den Mangel festgestellt nicht zurückgewiesen oder beschlagnahmt wurde).	Veterinärbehörde. Ausgenommen sind Heimtiere.....
Art. 30 Abs. 2 und 3	<p>Bei widerrechtlich ein- oder durchgeführten Tieren muss zwischen Heimtieren aus Tollwutrisikoländern und anderen Ländern unterschieden werden. Die von den kantonalen Veterinärbehörden zu treffenden Massnahmen müssen klarer gefasst werden, um die dringlich benötigte Harmonisierung im Vollzug der Kantone herbeizuführen. Inhaltlich müssen die Massnahmen mit denjenigen des grenztierärztlichen Dienstes äquivalent sein. Wenn ein Tier nicht zurückgewiesen oder beschlagnahmt wird, ist - wie in den Fällen nach Abs. 1 - die Veterinärbehörde des Kantons, in welchem das Tier gehalten wird, für die Auflagen am Haltungsort zuständig.</p> <p>Es ist zu klären, was ‚benachrichtigt die Zollverwaltung‘ heisst bzw. es soll präzisiert werden, welche Verstöße zu melden sind. Strafanzeigen, die Heimtiere aus EU-Staaten betreffen, nimmt der Zolluntersuchungsdienst ausser betreffend kupierte Hunde, nicht an die Hand.</p>	<p>², so trifft die Veterinärbehörde des Kantons, auf dessen Gebiet die Feststellung des Mangels erfolgte, die zum Schutz Massnahmen. Die Verfügung der am Haltungsort erforderlichen Massnahmen ist Sache der für den Haltungsort zuständigen Veterinärbehörde.</p> <p>³ Die Veterinärbehörde:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. beschlagnahmt die Tiere in Fällen von widerrechtlichen Einfuhren von Hunden, Katzen oder Frettchen aus Staaten nach Artikel 6 Absatz 1 Bst. d und geht im Weiteren nach Artikel 31 vor, sofern die Einfuhr innerhalb von 4 Monaten vor der Feststellung erfolgte. b. kann in allen andern Fällen insbesondere die Rückweisung, Beschlagnahmung, Untersuchung, Quarantäne oder die Tötung der Tiere anordnen. <p>⁴ Die Veterinärbehörde meldet Verstöße in jedem Fall der Zollverwaltung.</p>
Art. 30 Abs. 4	Bei extensiver Auslegung könnte Absatz 4 so verstanden werden, dass kein Tier euthanasiert werden darf. Er ist deshalb zu streichen.	Absatz 4 streichen
Art. 34	Beim Importieren von Hunden sollen nicht weniger Angaben im Heimtierpass gemacht werden müssen, als sie für die Anismeldung vorgeschrieben werden (vgl. Art. 16 Abs. 3 TSV). Art. 34 ist deshalb entsprechend der TSV zu ergänzen.	Mit dem Inhalt von Art. 16 Abs. 3 TSV ergänzen.
Anhang 4	Ziffer 1: Es soll auch hier (wie in Art. 16 Abs. 2 TSV) der Code für das Herkunftsland gefordert werden. Das trägt zur besseren Rückverfolgbarkeit bei, was für den Vollzug wichtig ist.	